

Arbeitshilfe zur *Umgangsverordnung SARS-CoV-2-Virus* und COVID-19 in Brandenburg

Die folgenden Hinweise wurden in Absprache mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und bestem Wissen zusammengestellt. Der Landesjugendring Brandenburg e.V. übernimmt keine Gewähr und ist nicht befugt, eine rechtliche oder medizinische Beratung durchzuführen.

Am Montag, 15. Juni tritt die „Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg“ in Kraft und löst die bisherige Eindämmungsverordnung ab. Grundsätzlich enthält die Verordnung deutlich weniger Einschränkungen, stattdessen eher Gebote, die helfen sollen, die Pandemie weiterhin einzudämmen.

Für den Bereich Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und Hilfen zur Erziehung gilt ab dem 15. Juni 2020 Folgendes:



Angebote für Jugendlichen können ohne Personenbegrenzung durchgeführt werden.



Im Rahmen von Freizeit- und Ferienangeboten sind auch Übernachtungen möglich.



Das Abstandsgebot von 1,5 Metern gilt nicht für pädagogische Angebote. Gebote, wie der Mindestabstand oder die Maskenpflicht gelten jedoch weiterhin in Beherbergungs- und Versorgungsstätten sowie in der Öffentlichkeit und im ÖPNV. Bewegt sich eine Gruppe im Rahmen eines pädagogischen Angebotes in diesen Kontexten, sind entsprechende Gebote und Pflichten zu beachten.



Großveranstaltungen ab 1.000 Teilnehmer*innen sind weiterhin untersagt.



Bei Maßnahmen, die in anderen Bundesländern durchgeführt werden, gelten die dortigen Verordnungen und Gebote.

Was bedeutet das für die Jugend(verbands)arbeit?

Angebote der Jugend(verbands)arbeit KÖNNEN nun wieder vollständig umgesetzt werden. Es liegt im Ermessen des Verbandes oder einer Gruppe, wie sie ihr Angebot vor dem Hintergrund der anhaltenden Corona-Pandemie gestalten. Digitale Angebote oder Mischformen aus digital und analog sind weiterhin zulässig. Im Folgenden findet ihr die wichtigsten Fragen und Antworten zur Wiederaufnahme von Maßnahmen in den Jugendverbänden.

Was ist bei Angeboten für Jugendliche zu beachten?

Im Rahmen von geschlossenen pädagogischen Angeboten für Kinder und Jugendliche gelten der Mindestabstand von 1,5 Metern oder die Maskenpflicht **NICHT**. Es empfiehlt sich trotzdem, euer Programm so zu planen, dass unnötige Ansteckungsrisiken vermieden werden. Die Träger sind aufgefordert ihre Programme und Planungen hinsichtlich eines Infektionsrisikos eigenständig zu durchdenken und zu erarbeiten. Kinder und Jugendlichen an der konkreten Erarbeitung zu beteiligen, ist angeraten.

Was ist bei Übernachtungen zu beachten?

Übernachtungen von Gruppen sind möglich, grundsätzlich auch in Gruppenräumen. Da die Übernachtung als Teil des pädagogischen Konzeptes betrachtet wird, ist der Mindestabstand auch hier außer Kraft gesetzt. Die Übernachtung in Mehrbettzimmer, Schlafsälen und Zelten ist also ohne Einschränkung möglich. Es sollte aber ausreichende Hygienemaßnahmen getroffen werden (regelmäßiges Lüften, Vermeidung von zu hoher Auslastung in zu kleinen Räumen etc.).

Was ist bei der Versorgung zu beachten?

Wird bei der Versorgung auf das Angebot eines Hotels/einer Gaststätte/eine Jugendbildungsstätte zurückgegriffen, sind dort gültige Hygienekonzepte einzuhalten.

Eine Selbstversorgung ist dann möglich, wenn sie in einem pädagogischen Zusammenhang steht. Die Zubereitung von Essen durch die Teilnehmenden selbst oder durch die Fachkraft ist bei Beachtung der geltenden Hygienestandards möglich.

Was ist beim Transport von Jugendgruppen zu beachten?

Bei der Benutzung von trügereigenen Verkehrsmitteln müssen die gleichen Regelungen berücksichtigt werden, wie im ÖPNV. Das heißt, es muss eine Mund- und Nasenbedeckung getragen werden. Zusätzlich empfiehlt sich eine regelmäßige Desinfektion von Fahrzeugen sowie das Lüften. Bei einer Vermietung von Fahrzeugen, solltet ihr die Mieter*innen über die oben genannten Vorschriften belehren.



Was ist bezüglich der Hygienepläne zu beachten?

Für jede Maßnahme muss der Träger ein eigenes Hygienekonzept vorhalten. Der Plan muss nicht vorab, sondern erst nach Aufforderung durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt eingereicht werden. Zuständig ist immer das Gesundheitsamt, an dem Ort, wo eine Maßnahme stattfindet.

Eigenständige Herbergen/ Häuser mit Übernachtungsmöglichkeiten und Träger, die zum Beispiel durch Vermietung den Rahmen für eine Maßnahme anbieten, müssen für ihre Mieter*innen ein Hygienekonzept vorhalten. Die Mieter*innen haben sich an dieses zu halten. Für die Einhaltung der Hygieneregeln sind die Vermieter*innen zuständig. Gegebenenfalls kann hier auch von der Ausübung des Hausrechts Gebrauch gemacht werden.




Wer muss welche Daten von Teilnehmenden erfassen und warum?

Ziel der Datenerfassung ist es, dass Infektionsketten nachvollziehbar sind. Es sollte also erfasst werden, wer an einer Maßnahme teilgenommen hat bzw. eine Einrichtung (Jugendclub etc.) an welchen Tagen genutzt hat. Zu erheben sind Familienname und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Die Daten sind vier Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten.

Dies entspricht insofern den Kriterien der DSGVO als dass mit der Umgangsverordnung eine Rechtsgrundlage besteht, welche die Datenerfassung zulässt.

Die Daten müssen von jenen erhoben und aufbewahrt werden, die im Fall eines Infektionsausbruchs vorrangig verantwortlich sind. Das heißt, wenn ihr euch z.B. mit eurer Jugendgruppe auf einem Zeltplatz einmietet, dann hat der Betreiber des Zeltplatzes das Recht, die Daten der Teilnehmenden zu erfassen, da er gegenüber dem örtlichen Gesundheitsamt in der Pflicht ist, diese Daten vorzuhalten. Er ist dann wiederum auch für die datenschutzkonforme Aufbewahrung der Daten zuständig.

Tipp

-  Informiert die Teilnehmenden und deren Erziehungsberechtigten bereits vorab darüber, dass ihr verpflichtet seid, die Daten der Teilnehmenden ggf. an Dritte (in unserem Beispiel Zeltplatzbetreiber) weiterzureichen.





Muss der Träger den Gesundheitszustand der Teilnehmenden vor der Maßnahme überprüfen?

Kinder, die bei Antritt einer Maßnahme erkennbare Erkältungsanzeichen aufweisen, sollten nicht mitgenommen werden. Entwickeln Teilnehmer*innen während der Maßnahme erkennbare Erkältungsanzeichen empfiehlt es sich, einen Arzt aufzusuchen. Eine Gesundheitsbestätigung der Teilnehmenden vor Antritt einer Maßnahme einzuholen, ist keine Pflicht, es empfiehlt sich aber dennoch.

Formulierungsvorschlag:

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass mein/unser Kind ausschließlich dann an der Maßnahme teilnehmen wird, wenn es keine COVID19-typischen Krankheitssymptome (Fieber, trockener Husten, Gliederschmerzen, Halsschmerzen, Durchfall usw.) aufweist und auch kein Auftreten von COVID19-verdächtigen Erkrankungsfällen im direkten familiären Umfeld vorliegt. Darüber hinaus sind mir/uns die Meldepflichten nach § 6 Infektionsschutzgesetz bekannt.

Tipp

-  Baut zudem eine entsprechende Klausel zu den Reiserücktrittsregelungen ein.
-  Benachrichtigt das örtliche Gesundheitsamt darüber, dass ihr eine Ferienfreizeit mit Kindern und Jugendlichen durchführt, wann diese stattfindet und wie die Unterbringung und Versorgung der Teilnehmenden geplant ist. So ist das zuständige Amt bereits vorinformiert, falls ihr Fragen während der Maßnahme habt oder sogar Verdachtsfälle von Corona abklären lassen müsst.